

Satzung über das Reinigen, Räumen und Streuen öffentlicher Straßen der Gemeinde Königswartha

vom 01.01.2002

Auf der Grundlage des § 51 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 4 der Gemeindeverordnung für den Freistaat Sachsen in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Königswartha in seiner Sitzung am 24.11.1999 folgende Satzung beschlossen.

Diese Satzung wurde geändert durch Artikelsatzung vom 19.09.2001.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt das Reinigen, Schneeräumen und das Streuen öffentlicher Flächen innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Gemeinde.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Das Reinigen, Räumen und Streuen obliegt den Eigentümern und den Besitzern von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße im Sinne von § 2 Absatz 1 und § 3 des Sächsischen Straßengesetzes liegen (Straßenanlieger). Bei einseitigen Geh- und / oder Radwegen sind nur die Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Weg verläuft. Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Die Straßenanlieger haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der öffentlichen Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder in der Baulast eines öffentlichen Trägers stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.
- (4) Verpflichtet sind nicht die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer. Für Unternehmer von Schienenfahrzeugen des öffentlichen Verkehrs gilt Absatz 1 nur insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder es sich um Grundstücke handelt, die unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen.

§ 3 Reinigungs-, Räum- und Streubereich

- (1) Der Reinigungs-, Räum-, und Streubereich der Straßenanlieger erstreckt sich auf die ganze Länge der Straßengrenze Ihrer Grundstücke, bei Eckgrundstücken einschließlich der zwischen den zusammentreffenden Geh- und /oder Radwegen oder sonstigen in den Absätzen 2 bis 3 genannten Flächen liegenden Bereiche.

- (2) Bei Geh- und /oder Radwegen erstrecken sich die Verpflichtungen nur bis zur Mitte, soweit auf beiden Seiten verpflichtete Straßenanlieger vorhanden sind. In Straßen mit einseitigen Geh- und /oder Radwegen trifft die Verpflichtung nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Weg grenzt.
- (3) Geh- und /oder Radwege sind in voller Breite zu reinigen und zu streuen, jedoch nur zu etwa $\frac{3}{4}$ ihrer Breite von Schnee zu räumen.
- (4) Falls auf keiner Straßenseite Geh- und /oder Radwege vorhanden sind, erstrecken sich die Verpflichtungen auf eine 1,50 m breite Fläche am Rande der Fahrbahn. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 4 Reinigung

Die Reinigung des in § 3 benannten Bereiches umfasst die Beseitigung der durch die gewöhnliche Benutzung oder auf anderer Weise verursachten Verschmutzung, insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unrat und Laub. Sie ist nach Bedarf vorzunehmen.

§ 5 Schneeräumung

- (1) Der in § 3 benannte Bereich muss montags bis freitags jeweils bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr von Schnee geräumt sein. Wenn tagsüber (bis 20.00 Uhr) Schnee fällt, ist Schnee zu räumen, sobald und sooft es die Sicherheit des Fußgängers erfordert.
- (2) Bei Geh- und /oder Radwegen an Fahrbahnen ist der Schnee auf dem restlichen Teil des Weges und nur soweit der Platz dafür nicht ausreicht am Rande der Fahrbahn anzuhäufen. Bei Geh- und /oder Radwegen und den sonstigen in § 3 aufgeführten Flächen ist der Schnee am Rand anzuhäufen. Straßeneinläufe und Zufahrten zu Stellplätzen sind frei zu halten. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind genügend breite Durchgänge zu schaffen.

§ 6 Streuen

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte muss der in § 3 benannte Bereich montags bis freitags jeweils bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr mit geeigneten abstumpfenden Mitteln gestreut sein. Durchgänge zu Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, Straßeneinmündungen und Fußgängerüberwegen sind in den Streubereich einzubeziehen. Wenn Schnee- und Eisglätte tagsüber (bis 20.00 Uhr) entsteht, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt zu streuen.
- (2) Salz oder sonstige auftauende Stoffe sollen nicht gestreut werden. Sie dürfen ausnahmsweise bei besonderen Witterungsverhältnissen verwendet werden; der Einsatz ist so gering wie möglich zu halten.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 1 des SächsPolG handelt, wer als Verpflichteter im Sinne des § 2 vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 trotz Bedarfes der Reinigung des Reinigungsbereiches unterlässt;
 2. entgegen § 5 die Schneeräumung des Räumungsbereiches nicht im festgelegten zeitlichen und räumlichen Umfang durchführt;
 3. entgegen § 6 Absatz 1 das Streuen des Streubereiches nicht im festgelegten zeitlichen und räumlichen Umfang durchführt oder entgegen § 6 Absatz 2 Salz oder andere auftauende Stoffe als Streumittel verwendet, wenn diese nicht angezeigt sind.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 17 Absatz 2 SächsPolG in Verbindung mit § 17 Absatz 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der derzeit gültigen Fassung geahndet werden.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Königwartha, am 01.01.2002
Gemeinde Königwartha

Paschke
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.